



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 09-2023

Stempelordnung¹ der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen zum Inhalt und Gebrauch von Vertragsarzt-/Psychotherapeutenstempeln

Die Kassenzärztliche Vereinigung Thüringen (KV Thüringen) regelt nach § 37 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) in Verbindung mit § 8 der Gesamtverträge zwischen der KV Thüringen und den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen durch die vorliegende Stempelordnung Inhalt und Gebrauch von Vertragsarzt-/Psychotherapeutenstempeln (Vertragsarztstempel) im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen.

¹ Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Anwendung

- (1) Folgende an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsärzte, Psychotherapeuten, ärztlich geleitete Einrichtungen und andere ermächtigte Personen sind ausschließlich berechtigt und verpflichtet, einen Vertragsarztstempel zu verwenden:
 - niedergelassene Vertragsärzte/Psychotherapeuten
 - Vertragsärzte/Psychotherapeuten in Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)
 - angestellte Ärzte/Psychotherapeuten bei Vertragsärzten und Psychotherapeuten
 - Ärzte/Psychotherapeuten in zugelassenen Einrichtungen (MVZ und Polikliniken)
 - ermächtigte Ärzte/Psychotherapeuten (in eigener Praxis und am Krankenhaus) und ermächtigte Einrichtungen
 - ermächtigte Institute
 - ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin und ermächtigte Fachzahnärzte für Kieferchirurgie
 - angestellte Ärzte in Eigeneinrichtungen
 - Freiwillig am ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmende Ärzte
 - Praxisverweser
- (2) Ärzte in Weiterbildung, Praxisassistenten, Sicherstellungsassistenten und Praxisvertreter in der Praxis des zu Vertretenden verwenden den Vertragsarztstempel des Arztes/Psychotherapeuten, den sie vertreten bzw. für den Sie tätig sind. Vertreter unterzeichnen mit ihrem eigenen Namen in Vertretung (i.V.). Praxis- und Sicherstellungsassistenten sowie Ärzte in Weiterbildung unterzeichnen mit ihrem eigenen Namen im Auftrag (i. A.). Ein Stempel mit Name und Berufsbezeichnung ist zusätzlich auf den Vordrucken aufzubringen.
- (3) Für alle vertragsärztlichen Vordrucke nach der Vordruckvereinbarung, Anlage 2 BMV-Ä, die als Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung und des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ausgestellt werden, ist ein Vertragsarztstempel zu verwenden, dessen Mindestangaben und Gebrauch den Regelungen dieser Stempelordnung entspricht.

Auf digitalen Vordrucken wird abweichend von Absatz 3 das Nähere zu den notwendigen arzt- und institutionenspezifischen Informationen in der Vordruckvereinbarung - digitale Vordrucke, Anlage 2b des BMV-Ä, geregelt.

- (4) Bei den (digitalen) Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung kann auf die Verwendung des Vertragsarztstempels verzichtet werden, wenn dessen Inhalt auf dem Vordruck an der für die Stempelung vorgesehenen Stelle ausgedruckt ist.
- (5) Bei der Größe des Vertragsarztstempels ist darauf zu achten, dass im Verordnungsfeld an der dafür vorgesehenen Stelle weder das darüber liegende noch das darunterliegende Feld verdeckt wird, weil sonst eine maschinelle Lesung dieser Felder nicht möglich ist.

§ 2 Stempelinhalt/Pflichtangaben

- (1) Der Stempelinhalt hat den allgemeinen Vorgaben der Berufsordnung sowie der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen bzw. des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) zu entsprechen.
- (2) Der Vertragsarztstempel muss folgende Daten enthalten:
 - Betriebsstättennummer
 - Titel, Vor- und Zuname des Vertragsarztes/Psychotherapeuten
 - bei BAG/MVZ/Krankenhaus/Einrichtung: Name der Praxis, des Medizinischen Versorgungszentrums, der Einrichtung oder des Krankenhauses
 - Facharzt- bzw. Berufsbezeichnung
 - Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte
 - Telefonnummer
 - bei angestellten Ärzten/Psychotherapeuten von Vertragsärzten und Psychotherapeuten/BAG/MVZ: Namen des anstellenden Vertragsarztes/der anstellenden BAG/MVZ neben dem Namen und der Facharztbezeichnung des angestellten Arztes

Von der Landesärztekammer anerkannte Zusatz- und Teilgebietsbezeichnungen können in den Vertragsarztstempel aufgenommen werden, wenn diese im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung von Bedeutung sind. Spezielle KV-Genehmigungen, z. B. Sonographie, Teilnahme an Disease-Management-Programmen, werden nicht berücksichtigt.

- (3) Ärzte/Psychotherapeuten einer Berufsausübungsgemeinschaft sollen einen einheitlichen Stempel verwenden, auf dem alle in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Vertragsärzte/Psychotherapeuten mit ihren Fachgebieten (ggf. Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen) und dem Zusatz "Berufsausübungsgemeinschaft" oder „Gemeinschaftspraxis“ unterhalb der Hauptbetriebsstättennummer aufgeführt sind. Jeder Vertragsarzt/Psychotherapeut der Berufsausübungsgemeinschaft kann einen Vertragsarztstempel nur zu seiner Person anfertigen lassen. Auf dem Stempel muss der Zusatz „Berufsausübungsgemeinschaft“ oder „Gemeinschaftspraxis“ enthalten sein. Diese Regelung gilt auch für überörtliche und KV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaften.
- (4) Die Betriebsstättennummer ermöglicht die Zuordnung ärztlicher Leistungen zum Ort der Leistungserbringung. Für Zweigpraxen und Filialen ist daher grundsätzlich ein eigener Stempel zu verwenden.

- (5) Vertragsarztstempel von Ärzten, die freiwillig am ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen, sind durch den zusätzlichen Hinweis "ärztlicher Bereitschaftsdienst" in größeren und fett gedruckten Lettern zu kennzeichnen.
- (6) Weitere Angaben oder Zusätze auf Vertragsarztstempeln sind nicht zulässig. Insbesondere werden im Vertragsarztstempel keine Funktionsbezeichnung im Rahmen einer Krankenhaustätigkeit oder Hinweise auf eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule aufgenommen werden. Das Gleiche gilt auch für nichtvertragsärztliche Leistungen (z. B. D-Arzt), auch wenn die Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Führen akademischer Grade

- (1) Die von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder deutschen staatlichen Stelle verliehenen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden.
- (2) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines tatsächlich ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftshinweis) geführt werden.

§ 4 Führen von Bezeichnungen

Facharzt-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landesärztekammer unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

§ 5 Haftung und Sorgfaltspflicht

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Personen und zugelassenen Einrichtungen sind für die ordnungsgemäße Herstellung, Verwendung, Aufbewahrung und Vernichtung ihrer Vertragsarztstempel verantwortlich.
- (2) Die Stempel sind sorgfältig zu verwahren, damit Verlust und Missbrauch ausgeschlossen sind. Während des Gebrauchs der Stempel obliegt die Obhutspflicht dem jeweils berechtigten Arzt/Psychotherapeuten. Der Arzt/Psychotherapeut haftet für die schuldhaft Verletzung seiner Sorgfaltspflicht gem. § 37 Abs. 4 BMV-Ä.

§ 6 Verlust von Vertragsarztstempeln

Der Verlust eines Vertragsarztstempels ist unverzüglich der KV Thüringen mitzuteilen. Die Mitteilung des Verlustes eines Vertragsarztstempels an die KV Thüringen stellt eine besonders wichtige Verpflichtung dar, um einem ggf. strafrechtlich relevanten Missbrauch der Vertragsarztstempel vorzubeugen.

§ 7 Vernichtung

Vertragsarztstempel, die nicht mehr benötigt werden, sind in geeigneter Weise unbrauchbar zu machen und zu vernichten. Nicht mehr benötigte Stempelplatten können der KV Thüringen zur Vernichtung übergeben werden.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Stempelordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Stempelordnung zum Inhalt und Gebrauch von Arzt-/Psychotherapeutenstempeln im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen, die damit außer Kraft tritt.

ausgefertigt am: 19. April 2023
gezeichnet: Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen